



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Beantwortung der Interpellation von Daniel Altermatt, Grünliberale: Diskriminierung der KMUs durch die Wirtschaftskammer? (2015-342)**

Datum: 1. Dezember 2015

Nummer: 2015-342

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation von Daniel Altermatt, Grünliberale: Diskriminierung der KMUs durch die Wirtschaftskammer? ([2015-342](#))

vom 01. Dezember 2015

#### 1. Text der Interpellation

Am 10. September 2015 reichte Daniel Altermatt die Interpellation "Diskriminierung der KMUs durch die Wirtschaftskammer?" ([2015-342](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Das Kantonsspital Baselland (KSBL) sowie die Psychiatrie Baselland sind bekanntlich der Wirtschaftskammer und damit auch der Ausgleichskasse 114 und der GEFAK beigetreten. In der Medienmitteilung vom 11. Mai 2015 bestätigt das KSBL, dass dieser Übertritt "kostenneutral" erfolgte.*

*Für KMUs sind die Kosten einer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer zusammen mit den Gebühren der Sozialversicherungen bei der Wirtschaftskammer signifikant höher als die kumulierten Kosten bei der kantonalen Ausgleichskasse in Binningen. Wie das KSBL bestätigt, sind aber die Beiträge derart reduziert worden, dass eine "Kostenneutralität" entstand.*

*KSBL und Psychiatrie BL verweigern allerdings eine Offenlegung konkreter Zahlen, obwohl dies – da im Besitze des Kantons - eigentlich im öffentlichen Interesse wäre. Insbesondere sollte der Verdacht ausgeräumt werden, dass öffentlich-rechtliche Institutionen von privaten KMUs quersubventioniert werden. Denn letztere zahlen offensichtlich höhere Prämien.*

Fragen:

- 1. Ist es aus Sicht des öffentlichen Interesses des Kantons zulässig, dass einzelne seiner Beteiligungen, wie das KSBL und weitere, bei einer privaten Versicherung wie der GEFAK für Leistungen versichert sind, die sie bei der kantonalen Ausgleichskasse – ohne Sonderrabatte - deutlich günstiger beziehen können?*
- 2. Ist es aus Sicht des öffentlichen Interesses des Kantons zulässig, dass einzelne seiner Beteiligungen, wie das KSBL und weitere, bei einer privaten Versicherung wie der GEFAK Sonderkonditionen erhalten, die zu einer Diskriminierung anderer, privater Versicherter der gleichen Versicherung führen kann?*
- 3. Können die effektiven Beiträge resp. Beitragssätze offen gelegt werden? Wenn nein: Warum nicht; wenn ja: Wie hoch sind diese?*
- 4. Für "normale" Mitglieder verlangt die GEFAK Zuschläge für "Dienstleistungen" letztlich politischer Natur. Wie ist sichergestellt, dass die Prämienzuschläge des KSBL – und weiterer - nicht für Zwecke der Wirtschaftskammer verwendet werden?*

5. *Entspricht ein Anschluss der Beteiligungen des Kantons an die Wirtschaftskammer der aktuellen und künftigen Eignerstrategie des Regierungsrats?*

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Ist es aus Sicht des öffentlichen Interesses des Kantons zulässig, dass einzelne seiner Beteiligungen, wie das KSBL und weitere, bei einer privaten Versicherung wie der GEFAK für Leistungen versichert sind, die sie bei der kantonalen Ausgleichskasse – ohne Sonderrabatte - deutlich günstiger beziehen können?*

### Antwort des Regierungsrats:

Grundsätzlich sind kantonale Beteiligungen als ausgelagerte Einheiten in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei.

Diesem Grundsatz wurde auch bei der Auslagerung der Spitäler Rechnung getragen (§ 10 des [Spitalgesetzes](#)). In der Landratsvorlage «Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten» [211-223](#) sind die zu Grunde liegenden Erwägungen aufgeführt. In der Synopse zum Spitalgesetz steht in den Erläuterungen zu § 10 explizit: „Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung wird sich der Wettbewerb unter Spitälern intensivieren. Um in den neuen Marktbegebenheiten bestehen zu können, müssen die Unternehmen ein im Vergleich zu heute höheres Mass von Handlungsfreiheit erhalten. Während der Abschluss von Verträgen mit Dritten, beispielsweise mit Versicherern, mit den zuständigen Behörden anderer Kantone, mit Gemeinden, mit Alters- und Pflegeheimen, anderen Spitälern oder mit niedergelassenen Ärzten direkt von den Unternehmen abgeschlossen werden können, setzen strukturverändernde Entscheide, wie die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten oder auch Beteiligungen an anderen Unternehmen die Genehmigung durch den Regierungsrat voraus.“

2. *Ist es aus Sicht des öffentlichen Interesses des Kantons zulässig, dass einzelne seiner Beteiligungen, wie das KSBL und weitere, bei einer privaten Versicherung wie der GEFAK Sonderkonditionen erhalten, die zu einer Diskriminierung anderer, privater Versicherter der gleichen Versicherung führen kann?*

### Antwort des Regierungsrats:

Auskünfte zur Preispolitik von Versicherungen liegen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in deren eigener Zuständigkeit.

3. *Können die effektiven Beiträge resp. Beitragssätze offen gelegt werden? Wenn nein: Warum nicht; wenn ja: Wie hoch sind diese?*

### Antwort des Regierungsrats:

Auskünfte zu finanziellen Beiträgen von kantonalen Beteiligungen liegen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in deren eigener Zuständigkeit.

4. *Für "normale" Mitglieder verlangt die GEFAK Zuschläge für "Dienstleistungen" letztlich politischer Natur. Wie ist sichergestellt, dass die Prämienzuschläge des KSBL – und weiterer - nicht für Zwecke der Wirtschaftskammer verwendet werden?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Mittelverwendung von Versicherungen liegt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in deren eigener Zuständigkeit.

5. *Entspricht ein Anschluss der Beteiligungen des Kantons an die Wirtschaftskammer der aktuellen und künftigen Eignerstrategie des Regierungsrats?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Grundsätzlich sind in Form von Beteiligungen ausgelagerte Einheiten im Rahmen von übergeordneten Einschränkungen frei in ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Mit der Nichtüberweisung der Motion [2015-361](#), „Kantonsspital und die Psychiatrie gehören in die Familienausgleichskasse des Kantons“ wurde die Sachlage vom Landrat am 5. November 2015 im gleichen Sinne beurteilt.

Liestal, 01. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter